

55. Ist in Preußen über die Befreiung eines Mitgliedes der Familie eines Preußen angehörigen vormaligen deutschen Reichsstandes von der Einkommensteuer der Rechtsweg zulässig?

N.R.N. II. 14 §§. 3. 4. 78. 79.

Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 Art. 14 lit. b.

Preussische Verordnung vom 21. Juni 1815 (G. S. S. 105).

Instruktion vom 30. Mai 1820, betr. die Ausführung dieser Verordnung (G. S. S. 81).

IV. Civilsenat. Ur. v. 3. Februar 1887 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.) w. Prinz v. Cr. (Kl.) Rep. IV. 332/86.

I. Landgericht Potsdam.

II. Kammergericht Berlin.

Der Kläger macht auf Grund der zur Ausführung des Art. 14 der Deutschen Bundesakte ergangenen preussischen Gesetze seine Befreiung von der klassifizierten Einkommensteuer geltend. Die Verhandlung und Entscheidung ist auf die vom Beklagten erhobene Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges beschränkt.

Beide Vorderrichter haben die Einrede verworfen und die vom Beklagten gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision ist zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Das Allgemeine Landrecht läßt im §. 79 II. 14 den Rechtsweg zu über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen sämtliche Einwohner des Staates oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung (§§. 2. 3) unterworfen sind, wenn jemand aus besonderen Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe (§. 4—8) behauptet. Wie die Verweisung auf §. 4 ergibt, gehören zu den besonderen Gründen der Befreiung auch ausdrückliche Privilegien, durch welche einzelnen Landeseinwohnern, Korporationen oder Gemeinden die Befreiung von Abgaben derjenigen Klasse, zu welcher sie gehören, erlangt haben.

Nun wird, wie auch in der Entscheidung des Reichsgerichtes vom 21. Februar 1881,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 4 S. 213, dargelegt ist und auch von den Rechtslehrern angenommen wird,

vgl. Buchta, Pandekten §§. 30. 31; Köne, Preuß. Staatsrecht 4. Aufl. Bd. 1 S. 351 Note 2a; Förster, Bd. 1 §. 14; Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. 1 §. 23, die Bezeichnung „Privilegium“ in doppeltem Sinne gebraucht, einmal als Bezeichnung einer einzelnen Berechtigung im subjektiven Sinne, dann als Bezeichnung einer Norm des objektiven Rechtes, eines ein Sonderrecht gewisser Klassen statuierenden Gesetzes.

Nach den Worten „aus besonderen Gründen“, womit offenbar der spezielle Erwerbstitel der Befreiung bezeichnet werden soll, läßt sich nicht wohl bezweifeln, daß im §. 4 A.L.R. II. 14 unter ausdrücklichen Privilegien das Wort im ersteren Sinne, d. h. als eine von dem Oberhaupte des Staates (§. 7 A.L.R. II. 13) oder den sonst verfassungsmäßig dazu berufenen Organen des Staates verliehenen Berechtigungen verstanden ist. Dernburg (Preuß. Privatrecht Bd. 1 Note 1 zu §. 23) sagt, daß der gedachte §. 4 den Ausdruck in diesem Sinne nehme, woraus sich denn auch der Sinn des §. 79 das. ergebe. Dasselbe ist in dem Urteile des Oberverwaltungsgerichtes vom 2. Juni 1880, vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichtes Bd. 6 S. 119, näher ausgeführt.

Es fragt sich daher, ob die Bestimmung des Art. 14 der Deutschen Bundesakte, wonach die Häupter der Häuser der Mediatifirten und ihre Familien die privilegierteste Klasse im Staate bilden, insbesondere in Ansehung der Besteuerung, in Verbindung mit der Anordnung unter 4 der Königl. Verordnung vom 21. Juni 1815:

follen sie für ihre Personen und Familien, desgleichen für ihre Domänen, der Steuerfreiheit von gewöhnlichen Personal- und Grundsteuern genießen,

die Verleihung eines Privilegiums in diesem Sinne darstellt.

Dem Berufungsrichter, welcher die Frage bejaht, ist beizutreten.

Denn der Eingang der Verordnung lautet:

Da nach den Unterhandlungen auf dem Kongresse zu Wien verschiedene Besitzungen der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände Unserer Monarchie einverleibt sind, namentlich die dem Herzoge von Arenberg gehörige Grafschaft Necklinghausen (und nun folgen noch eine Reihe anderer Territorien mit Angabe ihrer vormals reichsunmittelbaren Besitzer, darunter auch Dülmen, dem Herzoge von Croh, gehörig), von den mehrsten unter ihnen auch der Wunsch geäußert

worden, Unserm Staate angeschlossen zu werden, so haben Wir durch ein besonderes Edikt die Rechte und Vorzüge aussprechen und festsetzen wollen, welche jene Uns nun angehörigen vormaligen deutschen Reichsstände, als eine ihrem Stande gemäße Auszeichnung genießen sollen.

4. Sollen sie für ihre Personen und Familien, desgleichen für ihre Domänen, der Steuerfreiheit von gewöhnlichen Personal- und Grundsteuern genießen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der durch die Verordnung bestätigte Art. 14 lit. b. der Bundesakte die Häupter der ehemaligen Reichsstände und ihre Familien als eine Klasse von Staatsangehörigen, insbesondere in Ansehung der Besteuerung, auffaßt. Denn die jetzt geltend gemachte Steuerfreiheit ist nicht durch jene ganz unbestimmte Bestimmung des Art. 14 der Bundesakte, sondern erst durch die Verordnung von 1815 gegeben. Durch diese ist sie aber nur den namentlich in derselben bezeichneten Standesherrn und deren Familien verliehen und enthält weder eine allgemeine, noch eine singuläre Gesetzesvorschrift, insbesondere nicht die Vorschrift, daß die Klasse aller vormalig reichsunmittelbaren Reichsstände oder auch nur die Klasse aller Preußen angehörigen ehemaligen Reichsstände die Steuerfreiheit genießen sollen.

Der Kläger verweist zutreffend auf die als richtig anzuerkennende Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes vom 13. November 1858 (S.M.Bl. von 1859 S. 231), nach welcher nicht derjenige privilegiert ist, welcher von einer gewissen Verpflichtung um deshalb frei ist, weil bei ihm die Bedingungen, unter welchen die Vorschrift überhaupt nur besteht, nicht zutreffen, sondern derjenige, welcher an und für sich den vorgeschriebenen Verpflichtungen nach den dabei obwaltenden Voraussetzungen unterliegen würde, aber durch exzeptionelle Vorschriften davon freigesprochen ist.

Der letztere Fall liegt hier in der That vor. Der Kläger bestreitet nicht, daß er an sich als preussischer Staatsangehöriger der Einkommensteuer unterliegt (Gesetz vom 1. Mai 1851 betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer §§. 16—18 [G.S. S. 193]); er macht nur geltend, daß er als Mitglied der Fürstlichen Familie v. Croy durch die exzeptionellen Vorschriften der sich an die Deutsche Bundesakte anschließenden preussischen Gesetze, in welchen

seine Familie namentlich unter den Berechtigten aufgeführt ist, davon freigesprochen ist.

Daß die Verordnung sich im Kontexte selbst als Edikt bezeichnet und daß sie durch die Gesefzsammlung publiziert ist, ist für die rechtliche Qualifikation ihres Inhaltes nicht erheblich.

Das obige gilt auch von der Instruktion vom 30. Mai 1820 betreffend die Ausführung dieser Verordnung. Dieselbe giebt in §. 1 ebenfalls ein namentliches Verzeichnis vormaliger Standesherrn und ihrer Besizungen, auf welche die Verordnung Anwendung findet, und fährt dann in §. 2 fort:

Die vorgenannten — — Reichsstände genießen — — diejenigen besonderen Rechte und Vorzüge, welche Ihnen durch Unfre Verordnung vom 21. Juni 1815 und durch den in selbige aufgenommenen Artikel 14 der Deutschen Bundesakte zugesichert sind.

Wenn es dann in §. 13 weiter heißt:

Sie und die Mitglieder ihrer Familien haben die Befreiung:

b. von ordentlichen Personalsteuern jeder Art,

so ist klar, daß damit nur die in §. 1 namentlich aufgeführten Standesherrn und deren Familien gemeint sind.

Mönnne (Preußisches Staatsrecht 4. Aufl. Bd. 2 S. 301) führt unter der Überschrift:

„Rechtsverhältnisse derselben“ (d. h. der Standesherrn) im allgemeinen auf:

„Sie und die Mitglieder ihrer Familien haben die Befreiung von ordentlichen Personalsteuern jeder Art,“

und sagt hierzu:

Note 6. Auch dieses Privilegium ist durch §. 4 der Verordnung vom 21. Juni 1815 zugesichert.

Schulze (Staatsrecht Bd. 1 S. 437) führt aus, daß Art. 4 der preußischen Verfassungsurkunde die ganze auf hochadeliger Geburt beruhende Ausnahmestellung der reichsständischen Familien vernichtet habe, und daß „außerdem die Aufhebung aller Privatgerichtsbarkeit und gutherrlichen Polizei, der privilegierten Gerichtsstände das Prinzip gleicher Besteuerung aller Unterthanen — — mit ebensoviel speziellen Privilegien der Mediatiferten in Widerspruch traten.“ Von beiden Schriftstellern wird offenbar das Wort „Privilegium“ in dem Sinne von

Berechtigungen gebraucht, welcher Sprachgebrauch überhaupt als Regel für die heutige Gesetzgebung zu präsumieren ist.

Die Verordnung vom 12. November 1855 (G. S. S. 688) kommt nur insofern in Betracht, als sie die durch die Gesetzgebung seit 1. Januar 1848 verletzten Rechte und Vorzüge der mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen namentlich aus Art. 14 der Deutschen Bundesakte wiederherstellt.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (G. S. S. 184), nach welchen von den Beamten nicht mehr als die in §. 3 angegebenen Beträge an Kommunalsteuer gefordert werden dürfen, sind eine Rechtsnorm, welche nicht für bestimmte Personen eine ganze oder teilweise Befreiung schafft, sondern welche nur den Modus regelt, nach welchem die Beamtengehälter bei der Heranziehung zur Kommunalsteuer behandelt werden sollen. Es bedarf nicht des Eingehens auf die Entscheidungen, welche über die Zulässigkeit des Rechtsweges hinsichtlich der hieraus hergeleiteten Ansprüche von dem Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, dem Obertribunale, dem Oberverwaltungsgerichte (in dem oben angeführten Urteile, Entsch. Bd. 6 S. 119) und dem Reichsgerichte, wenn auch nur beiläufig (Entsch. in Civilf. Bd. 4 S. 218), ergangen sind.

In dem zuletzt angeführten Urteile des Reichsgerichtes ist ausgeführt: Daraus, daß in §. 78 A. L. R. II. 14 auf §. 3 daselbst verwiesen wird, folge, daß auch die Bestimmung des §. 4 Abs. 7 der Städteordnung vom 30. Mai 1853, wonach gewisse ertragsunfähige oder dem öffentlichen Dienste bestimmte Grundstücke des Staates von den Gemeindeabgaben befreit sind, dem §. 78 unterliege; daß daher über diese Befreiung einer solchen Klasse von Besitzungen von Kommunalabgaben kein Prozeß stattfindet und daß dies die Anwendung des §. 79 und die Zurückführung dieser Befreiung auf ein Privilegium ausschließe. Die in §. 4 der Städteordnung ausgesprochene Befreiung bezwecke offenbar keine Bevorzugung und Begünstigung der Berechtigten, sondern sei aus dem Wesen, dem Inhalte und Umfange des Besteuerungsrechtes der Kommunen abzuleiten und enthalte nur eine Einschränkung dieses Rechtes auf die der Natur der Sache nach ihm unterworfenen Gegenstände.

Es leuchtet ein, daß dieser Fall den geraden Gegensatz zu dem jetzt zu entscheidenden Falle bildet, in welchem, wie oben dargelegt ist,

die Befreiung nicht einer Klasse von Staatsangehörigen, sondern bestimmten und namentlich bezeichneten Personen und deren Familien verliehen ist.“